



# LANS

## ÖFFENTLICHES PROTOKOLL GEMEINDERATSSITZUNG

### 02. Gemeinderatssitzung 2022 14. Feber 2022 19.00 Uhr – Sitzungssaal Gemeindeamt

Vorsitzender: Dr. Benedikt Erhard  
anwesende Gemeinderäte: Cedric Klose  
DI Hannes Partl  
Mag. Norbert Pflieger  
Mag. Mario Webhofer  
Georg Pyka  
Dr. Karen Pierer  
Lisa Nitsch  
Ing. Mag. (FH) Johannes Kopf  
DI Michael Socher

Unentschuldigt abwesend: Anton Haas

Entschuldigt abwesend:

Ersatz:

### Tagesordnung

1. Protokolle vom 31.01.2022
2. Berichte des Bürgermeisters und des Substanzverwalters
3. Berichte und Beschlussvorlagen der Gruppen 1, 2 und 3
4. Bebauungsrichtlinie Gemeinde Lans
5. Bebauungsplan Sistranser Straße
6. Bebauungsplan Josef Angerer – Sistranser Straße
7. Ablöse Arzthaus
8. Mietvertrag Arztpraxis „Nusserhof“
9. Antworten zum Bericht des Kassaüberprüfungsausschusses
10. Anfragen, Anträge und Allfälliges
11. Personelles



Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tagesordnung um die Punkte:  
TOP 6a – Bebauungsplan Fam. Schrettl – Aldranser Straße und  
TOP 9 - Antrag Neufassung Beschluss Voranschlag  
zu ergänzen.

Der Gemeinderat stimmt dieser Ergänzung der Tagesordnung einstimmig zu

Bevor die ordentliche Sitzung beginnt, erteilt der Bürgermeister dem Wassermeister das Wort. Dieser bedankt sich beim scheidenden Gemeinderat für die gute und konstruktive Zusammenarbeit in der letzten Periode.

## **TOP 01 – Protokolle vom 31.01.2022**

Die Protokolle (öffentlich und nicht öffentlich) sind dem Gemeinderat mit den eingearbeiteten Änderungs- und Ergänzungswünschen zugegangen.

Die Protokolle werden wie folgt beschlossen:

### **Öffentliches Protokoll 31.01.2022 (Protokoll 1. Gemeinderatssitzung)**

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
10	0	0

Enthaltungen (wegen Nichtanwesenheit)

### **Nicht-Öffentliches Protokoll 31.01.2022 (Protokoll 1. Gemeinderatssitzung)**

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
10	0	0

Enthaltungen (wegen Nichtanwesenheit)

## **TOP 02 – Berichte des Bürgermeisters und des Substanzverwalters**

Bürgermeister:

- a) Der Bürgermeister informiert, dass er in Abstimmung mit dem Steuerberater der Gemeinde Lans, Othmar Schönherr, ein Rechtsgutachten von Univ.-Prof. D. Peyer zum Verkauf des Oberen Felds eingeholt hat. Auf Basis einer ersten Vorinformation zum Gutachten hat der Bgm. Herrn Schönherr beauftragt, dem Finanzamt fristgerecht am 15.02.2022 mitzuteilen, dass der Grundstücksverkauf im Rahmen des Betriebs gewerblicher Art „BgA gewerblicher Grundstückshandel Oberes Feld“ abgewickelt wurde und eine Besteuerung im Rahmen der Veranlagung des BgA erfolgen wird. Sollte das Finanzamt dieser Konstruktion zustimmen, wird auf einen allfälligen Gewinn der BgA die Körperschaftssteuer zu entrichten sein. Andernfalls wäre vom Verkaufserlös die Immobilienertragssteuer abzuführen. – Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.
  
- b) Der Bürgermeister informiert über das Mail von Energieberater Gerhard Halder, in welchem er über die Klima und Energie Modellregion Schwaz informiert und anregt, diese auch für die Region Tulfes bis Patsch umzusetzen. Der Bürgermeister muss leider diesem guten Gedanken derzeit eine Absage erteilen. Die Gemeinde Lans ist bereits an 14 Verbänden beteiligt, ein weiterer würde die Verwaltung zusätzlich belasten. Zusätzlich Aufgaben können nur übernommen werden, wenn es uns gelingt, z.B. für den Planungsverband sÖM eine Geschäftsstelle einzurichten und gut zu besetzen, die unsere ohnedies unterbesetzten Gemeindeverwaltungen entlastet und den Bürgermeistern zuarbeitet. Er hofft, bis zur ersten Sitzung des PV nach den Wahlen einen Vorschlag vorlegen zu können.

GR Socher bittet in diesem Zusammenhang um eine Auflistung der Verbände an denen die Gemeinde Lans beteiligt ist.

Verband (GV), Verein (V)	Mitglieder	Obmann, Sitz
Kanalisationsverband (GV)	Aldrans, Lans, Sistrans	Bgm Erhard, Lans
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband (GV)	Aldrans, Lans, Sistrans	Bgm Piegger, Sistrans
Unternehmerzentrum (GV)	Aldrans, Lans, Sistrans	Bgm Piegger, Sistrans
Planungsverband sö Mittelgebirge (GV)	Aldrans, Ampass, Lans, Patsch, Rinn, Sistrans, Tulfes	Bgm Piegger, Sistrans
Abfallbeseitigungsverband sö Mittelgebirge (GV)	Aldrans, Lans, Patsch, Rinn, Sistrans, Tulfes	Bgm Strobl, Aldrans
Landesmusikschule sö Mittelgebirge (Tiroler Musikschulwerk)	Aldrans, Ellbögen, Lans, Patsch, Rinn, Sistrans	Betrieb g.A. der Gemeinde Sistrans
Sanitätssprengel Lans (GV)	Aldrans, Ampass, Lans, Patsch, Rinn, Sistrans, Tulfes	Bgm Erhard, Lans
Sozial- und Gesundheitssprengel (V)	Aldrans, Ampass, Lans, Patsch, Rinn, Sistrans, Tulfes	Bgm Strobl, Aldrans
Wohn- und Pflegeheim Haus St. Martin (GV)	Aldrans, Ampass, Lans, Patsch, Rinn, Sistrans, Tulfes	Bgm Erhard, Aldrans
Vitalregion über Innsbruck (V)	Aldrans, Ellbögen, Innsbruck, Lans, Patsch, Rinn, Sistrans, Tulfes, TVb Hall, TVb Innsbruck	Bgm Piegger, Sistrans
Planungsverband Innsbruck und Umgebung (GV)	Innsbruck und alle angrenzenden Gemeinden	Bgm Öfner (Zirl), Innsbruck
Regionalmanagement Innsbruck-Land (V)	Planungsverbände 15 bis 21 mit 48 Gemeinden	BH Kirchmair, Innsbruck
Bezirkskrankenhaus Hall (GV)	Gemeinden des Bezirks Innsbruck-Land	Bgm.in Posch, Hall i.T.
Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH = 50% Abfallbeseitigungsverband Ibk-Land 50% Abfallwirtschaftsverband Unterland	104 Gemeinden	Alt-Bgm Rastner (Mühlbachl), Schwaz

- c) Der Bürgermeister informiert über die Besprechung mit Hannes Angerer aufgrund seines am 24.01.2022 eingelangten Ansuchens auf Umwidmung des Grundstückes Nr. 593. Die Umwidmung und der anschließende Verkauf würden zur Finanzierung des Neubaus und der Modernisierung der Hofstelle dienen. Der Bürgermeister berichtet weiter, dass nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen im Land ein Widmungsansuchen ohne Aussicht auf Erfolg wäre. Er ersucht den Gemeinderat um Mitteilung, ob das Widmungsansuchen trotzdem betrieben werden soll. Bei einer Umwidmung käme auch die Vertragsraumordnung zur Geltung (Bedarfsanalyse, Preisobergrenze, usw.) was den Verkaufspreis erheblich reduzieren würde. GR Socher fragt an, ob hier die Übergabe schon erfolgt und die Weichenden schon abgefunden wurden.

Darüber liegt leider keine Kenntnis vor. GR Kopf schlägt vor, eventuell einen Grundtausch mit Fam. Steixner zu forcieren und auch nochmals die Varianten eines Aussiedlerhofes zu besprechen. Der Bürgermeister bietet an, mit Sachverständigen eine Wirtschaftlichkeitsprüfung des Vorhabens zu prüfen. Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis. Ein weiteres Betreiben des Widmungsansuchens wird vom Gemeinderat nicht beschlossen. Der Bürgermeister wird Hr. Angerer davon in Kenntnis setzen.

Substanzverwalter:

Der SUV erinnert, dass in der GRS vom 20.12.2022 u.a. beschlossen wurde, den Mietvertrag mit Anton Raitmayr (Bienenhütte) zu verlängern und dabei die vermietete Fläche zu vergrößern. Er berichtet, dass in der Zwischenzeit Gespräche stattgefunden haben zu folgender Möglichkeit: Die GGAG Lans entfernt die Reste des baufälligen Bienenhauses und erstellt eine Bodenplatte. Diese Kosten würden deutlich unter dem Schwellenwert für einen GR-Beschluss liegen. A. Raitmayr errichtet auf seine Kosten (Arbeit und Material) eine neue Bienenhütte entsprechender, zu definierender Qualität. Nach 10-15 Jahren (zu bestimmen) wird diese Hütte vollständig ins Eigentum der GGAG Lans übergegangen sein. Sollte das Mietverhältnis früher enden, würden die Kosten entsprechend abgelöst. Der GR nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

### **TOP 03 – Berichte und Beschlussvorlagen der Gruppen 1, 2 und 3**

Gruppe 1

GR Webhofer bedankt sich bei den Mitglieder der Gruppe 1 für die gute Zusammenarbeit und die vielen Ideen. Er hofft, dass die „Nachhaltigkeit weiter im Gemeinderat gelebt“ wird.

Gruppe 2

-keine Bericht-

Gruppe 3

-kein Bericht-

### **TOP 04 – Bebauungsrichtlinie Gemeinde Lans**

Der Bürgermeister präsentiert die überarbeitete Richtlinie wie folgt:

#### ***Bebauungsrichtlinie der Gemeinde Lans***

*Der Gemeinderat von Lans hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 festgestellt, dass es ein zentrales Ziel der Raumordnung der Gemeinde Lans ist, bauliche Entwicklungen im Gemeindegebiet von Lans dann zu ermöglichen, wenn damit in Lans gegebener Bedarf gedeckt werden kann. Zur Konkretisierung dieses Ziels hat der Gemeinderat die folgende Richtlinie beschlossen:*

#### **1. Präambel**

*Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 14.10.2021, bestätigt durch Bescheid der Tiroler Landesregierung als Aufsichtsbehörde vom 27.01.2022, hat die Gemeinde Lans ihr örtliches Raumordnungskonzept gemäß § 31c TROG 2016 auf eine Dauer von 10 Jahren fortgeschrieben. Im Rahmen ihres örtlichen Raumordnungskonzeptes hat sich die Gemeinde Lans unter anderem vorgenommen, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben, die das Ziel verfolgt, Lanser Familien und in Lans erwerbstätigen Personen die Schaffung oder den Erwerb preisgünstigen Wohnraums zu ermöglichen (§ 10 Abs 1).*

*Gemäß § 4 Abs 8 des durch die Gemeinde Lans fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde gemäß § 31b TROG 2016 eine Bebauungsplanpflicht gemäß § 54 Abs 2 und 3 TROG 2016 für*

Baugrundstücke mit einer Größe von über 500 m<sup>2</sup> sowie für Bauvorhaben mit einer Nutzflächendichte über 0,4 normiert.

## **2. Zum Zweck und Rechtscharakter der nunmehrigen Bebauungsrichtlinie**

Mit den nunmehrigen Bebauungsrichtlinie gibt sich die Gemeinde Lans eine verbindliche Leitlinie, anhand derer in Zukunft Bebauungspläne gemäß § 54 TROG 2016 ausgearbeitet und vom Gemeinderat der Gemeinde Lans beschlossen werden sollen. Dabei soll ein im Hinblick auf die jeweiligen Dichtezonen differenziertes System etabliert werden, mit dem vor allem dem Ziel der Schaffung und der Möglichkeit des Erwerbs von preisgünstigem Wohnraum für LanserInnen verwirklicht werden soll.

Festgehalten wird, dass es sich bei der hiermit etablierten Bebauungsrichtlinie nicht um im Rahmen des örtlichen Raumordnungskonzepts gemäß § 31b TROG 2016 festzusetzender Bebauungsregeln für Baugrundstücke handelt, für die ein Bebauungsplan nicht besteht. Vielmehr stellen die unter Punkt 3 definierten Regeln eine allgemeine Leitlinie dafür dar, wie die Ziele der örtlichen Raumordnung und des örtlichen Raumordnungskonzeptes bei der Bebauungsplanerstellung iSd § 54 Abs 1 TROG 2016 bestmöglich berücksichtigt werden können.

## **3. Bebauungsrichtlinie**

### **3.1. Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich der Bebauungsrichtlinie ist eröffnet, wenn für ein Baugrundstück gemäß dem Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Lans eine Bebauungsplanpflicht besteht. Ferner dann, wenn zwar nach dem Örtlichen Raumordnungskonzept keine Bebauungsplanpflicht besteht, aber die Erlassung eines Bebauungsplans notwendig ist, um eine geordnete bauliche Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinn der Ziele der örtlichen Raumordnung und eine der Umgebung bzw. den Planungszielen entsprechende Baustruktur oder eine Ressourcen schonende Erschließungs- und Parzellenstruktur (vgl § 9 Abs 3 ÖROK) zu gewährleisten.

### **3.2. Bedarfsnachweis**

Für jedes Baugrundstück, für welches der Anwendungsbereich gemäß Punkt 3.1. eröffnet ist, ist der Nachweis zu erbringen, dass ein konkreter Bedarf für die Bebauung des jeweiligen Grundstücks besteht. Vor Nachweis des konkreten Bedarfs darf der Gemeinderat der Gemeinde Lans keinen Bebauungsplan erlassen.

Ausnahmen von dieser Regel sind z.B. möglich, wenn zur Sicherstellung der Bebaubarkeit eines Baugrundstücks z.B. eine besondere Bauweise durch einen Bebauungsplan zu erlassen ist, der auch auf angrenzende Grundstücke ausgreift.

Der Bedarfsnachweis kann erbracht werden wie folgt:

- a) Nachweis eines Eigenbedarfs, der dann gegeben ist, wenn der Bauwerber / die Bauwerberin oder dessen / deren Familienmitglieder gegenüber der Gemeinde Lans die Erklärung abgibt und anhand seiner Lebensumstände oder Familiensituation glaubhaft macht, im zu errichtenden Gebäude zumindest für die nächsten fünf Jahre einen Hauptwohnsitz zu begründen.
- b) Nachweis von Fremdbedarf anhand der Wohnungswerberliste der Gemeinde Lans. Dieser Nachweis eines Fremdbedarfs gilt ausschließlich dann als erbracht, wenn der Errichter des Gebäudes gegenüber der Gemeinde Lans glaubhaft macht, dass auf der Wohnungswerberliste befindliche Personen die im geplanten Gebäude befindlichen Wohnungen erwerben oder mieten und dort ihren Hauptwohnsitz begründen werden.

### **3.3. Wohnanlagen**

Für Wohnanlagen iSd § 2 Abs 5 TBO 2018 gelten über den für jede Einheit zu erbringenden Bedarfsnachweis gemäß dem obigen Punkt 3.2. hinaus nachfolgende Voraussetzungen, die vorliegen müssen, bevor vom Gemeinderat der Gemeinde Lans ein Bebauungsplan beschlossen werden darf:

#### **a) Preisgestaltung**

Verkauf von ca. 50 % der geschaffenen Wohnnutzfläche zu den jeweils für die Gemeinde Lans geltenden Objekt-Wohnbauförderungskonditionen gemäß der Wohnbauförderrichtlinie des Landes Tirol.

Verkauf von ca. 25 % der geschaffenen Wohnnutzfläche zu erschwinglichen Preisen, wobei ein erschwinglicher Preis dann nicht mehr anzunehmen ist, wenn dieser die jeweils für die Gemeinde Lans geltenden Konditionen der Erwerbsförderung iSd § 15 TWFG 1991 übersteigt

b) *Bebauung anhand der umweltbezogenen Kriterien der Wohnbauförderrichtlinie*

*Festgehalten wird, dass es sich bei den unter dem Punkt 3.3 a) normierten Prozentsätzen um Richtwerte handelt, die je nach der Ausgestaltung des konkreten Projekts festgelegt werden. Eine Unterschreitung der obigen Werte ist insbesondere dann möglich, wenn durch das Projekt auch öffentliche Interessen umgesetzt werden. Ein öffentliches Interesse liegt etwa dann vor, wenn eine Grundabtretung an die Gemeinde zur Schaffung von Verkehrswegen oder zur Schaffung von Raum zur Umsetzung öffentlicher Interessen, wie betreutem Wohnen, Arztpraxen, Geschäftsräumlichkeiten für den täglichen Bedarf u. dgl., erfolgt.*

### **3.4. Bodensparendes Bauen**

*Um das Ziel des bodensparenden Bauens zu verwirklichen, ist die Erlassung eines Bebauungsplans über die obigen Voraussetzungen hinaus nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:*

a) *In der Dichtezone 2 und 3 darf die Division der Grundstücksfläche durch die Anzahl der geschaffenen Einheiten 400 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Pro geschaffener Nutzungseinheit muss im Durchschnitt aller Nutzungseinheiten mindestens 150 m<sup>2</sup> an Grundfläche verbraucht werden.*

b) *In der Dichtezone 1 darf die Division der Grundstücksfläche durch die Anzahl der geschaffenen Einheiten 500 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Pro geschaffener Nutzungseinheit im Durchschnitt aller Nutzungseinheiten mindestens 300 m<sup>2</sup> an Grundfläche verbraucht werden.*

*Festgehalten wird, dass es sich auch hierbei um Richtwerte für Gebäude im Wohngebiet handelt. Eine (geringfügige) Überschreitung ist im Einzelfall unter Bezugnahme auf die Siedlungs- und Höhenstruktur der umliegenden Bauten möglich. Für Wohnnutzungen im Mischgebiet gelten diese Richtwerte sinngemäß.*

### **3.5. Sonderbestimmungen für Bestandsbauten**

*Für Baugrundstücke, auf denen sich bereits rechtmäßig Bestandsbau befindet, kommen die obigen Regeln nur unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild und dann zur Anwendung, wenn die geplanten Baumaßnahmen als „Neubau“ iSd § 2 Abs 7 TBO 2018 zu qualifizieren sind. Weiters darf eine Baumassenerweiterung höchstens im Ausmaß von 25 % im Verhältnis zur Bestandsbaumasse, höchstens aber eine Nutzflächenerweiterung von 300 m<sup>2</sup>, eintreten.*

### **4. Verpflichtung zum Abschluss von Raumordnungsverträgen**

*Die Gemeinde Lans verpflichtet sich dazu, vor Erlassung von Bebauungsplänen Raumordnungsverträge mit den Grundstückseigentümern abzuschließen, um die obigen Parameter rechtsverbindlich abzusichern.*

*Diese Richtlinie ist nach einem Jahr zu evaluieren und ist vom Gemeinderat von Lans mithin spätestens am 31.03.2023 über ihre Fortschreibung zu befinden.*

Folgende Korrekturen sollen noch durchgeführt werden.

### **3.4. Bodensparendes Bauen**

Um das Ziel des bodensparenden Bauens zu verwirklichen, ist die Erlassung eines Bebauungsplans über die obigen Voraussetzungen hinaus nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) In der Dichtezone 2 und 3 darf die Division der Grundstücksfläche durch die Anzahl der geschaffenen **Wohn**einheiten 400 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Pro geschaffener Nutzungseinheit muss im Durchschnitt aller Nutzungseinheiten mindestens 150 m<sup>2</sup> an Grund**stücks**fläche verbraucht werden.

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die Richtlinie wie dargestellt und mit den oben angeführten Änderungen (gelb), mit der Gültigkeit für 1 Jahr und darauffolgender Evaluierung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen

9

Enthaltungen

0

Nein-Stimmen

1

Begründung zur Gegenstimme GR Socher:

GR Socher hat einen Vergleich/Gegenüberstellung des ÖROK mit der Bebauungsrichtlinie erarbeitet und dem Gemeinderat übermittelt.

Er sieht Unterschiede zwischen dem ÖROK und der Bebauungsrichtlinie.

Teilweise ist die Bebauungsrichtlinie toleranter (Z0, Z2) weil im ÖROK kein Fremdbedarf erlaubt ist, teilweise ist die Bebauungsrichtlinie eindeutiger als das ÖROK (Z1) oder schränkt mehr ein.

## **TOP 05 – Bebauungsplan Sistranser Straße**

-vertagt-

## **TOP 06 – Bebauungsplan Josef Angerer – Sistranser Straße**

Der Bürgermeister präsentiert die korrigierten Planungsunterlagen.

Der Gemeinderat stimmt für die Auflage und Erlassung des Bebauungsplans.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
10	0	0

## **TOP 06a – Bebauungsplan Fam. Schrettl - Aldranser Straße**

Der Bürgermeister präsentiert die Planungsunterlagen

Der Gemeinderat stimmt für die Auflage und Erlassung des Bebauungsplans.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
10	0	0

## **TOP 07 – Ablöse Arzthaus**

Der Aktenvermerk zur Ablöse Arzthaus ist dem Gemeinderat im Vorfeld zugegangen.

GR Pfleger regt an, das abgelöste Eigentum zu inventarisieren, damit das Eigentum der Gemeinde klar definiert ist. Dr. Simma wird aber 1.4.2022 die Praxis bis zur Fertigstellung der neuen im „Nusserhof“ übernehmen und dafür Miete bezahlen (in gleicher Höhe wie dann für die neue Arztpraxis).

Die Ablösevereinbarung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

## **TOP 08 – Mietvertrag Arztpraxis „Nusserhof“**

Der Mietvertrag wurde im Vorfeld dem GR übermittelt. Es gibt keine weiteren Fragen oder Ergänzungswünsche dazu.

Der Bürgermeister ersucht um zustimmenden Beschluss des vorliegenden Mietvertrages.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
9	1	0

Enthaltung: GR Kopf, er hält den Mietzins für zu niedrig.

## TOP 09 – Antworten zum Bericht des Kassaüberprüfungsausschusses

### Kommentare zu den Buchungen

Diverse monatliche Kosten für Internet (Belegnummer 190001329 mit 277,03 € brutto für Internet Gemeinde 09-21, Belegnummer 190001382/3/4 mit insgesamt 116,40 € brutto für Internet 09-21 VS Lans Nr. 277 /Nr. 127-UG, Nr. 127 EG) erscheint hoch, aber wahrscheinlich umfasst es mehr als nur den Internetanschluss. Bitte Angebot/Vertrag prüfen.

*Belegnummer mit dem Betrag 277,03 € ist die Miete für die Festnetzanlage  
Die Belege mit insgesamt 116,40 € betreffen das Internet für das BIZ Drehscheibe  
Internet Gemeinde kostet brutto 98,76 €*

Belegnummer 190001665 (GemNova Dienstleistungs GmbH, Digit. Verwaltungs- u. Buchungstool, 28 920€):  
Warum wurde diese beträchtliche Ausgabe nicht im Gemeinderat beschlossen, trotz Vereinbarung, dass ab 10 000 € ein Gemeinderatsbeschluss eingeholt wird?

*Der Bürgermeister erklärt, dass für Erlangung einer Digitalisierungsförderung in Höhe von € 100.000 noch ein Rechnungsnachweis über die Anschaffung und Umsetzung von Digitalisierung notwendig war (Venuzle, GisQuadrat). Deshalb hat er diesen Punkt schnell entscheiden müssen.*

Wie soll in Zukunft das digitale Verwaltungs- & Buchungstool für Turnhalle, Lanner Treff, Aula, Sportplatz, Co-Working funktionieren?

*Dies wird über das oben erwähnte Buchungstool Venuzle passieren.*

Wurden die Gemeindemitarbeiter in die Entscheidung eingebunden?

*Ja. Waltraud Bleicher und Martin Schimana werden das Tool pflegen*

Wie hoch werden die laufenden jährlichen Kosten für dieses Tool sein?

*Das Buchungstool für die Räume kostet 1.499 € pro Jahr optional wäre das Programm noch um das Buchungstool „Inventar“ um 499 €/Jahr erweiterbar. Hier wird aber noch geprüft, ob das notwendig ist.*

Belegnummer 190001453 (Duschek, BIZ-Nachrüstung Lüftungsanlagen, 1474,51 € netto):

Warum keine Gewährleistung?

Ist das Problem mit der trockenen Luft im Kindergarten/in der Volksschule inzwischen gelöst?

*Das ist keine Gewährleistung, da das Luftfeuchtigkeitsproblem nicht vorhergesehen wurde.  
Deshalb ist dies als Nachrüstung kostenpflichtig. Das Problem wurde verbessert, aber noch nicht behoben.  
Man hofft, dass das Problem sich löst, wenn die Nutzung (nach Corona) wie vorgesehen stattfinden kann.*

Belegnummer 190001185 (Fußballclub Patscherkofel, Verpflegung FC Patscherkofel, Trainingscamp, 268,2 € netto):

Da das Trainingscamp des FC Patscherkofel vermutlich jedes Jahr stattfinden wird, sollte das für die Zukunft im Gemeinderat bei den jährlichen Vereinsförderungen besprochen werden.

*Nein derzeit nicht, da die weitere Vorgehensweise noch zu klären ist. FC Patscherkofel kam bisher ohne Förderung aus. Es wird aber die Infrastruktur von den Gemeinden als „Förderung“ schon zur Verfügung gestellt.*

Wie bereits vom Gemeinderat beschlossen, wird die Tagesordnung unter Punkt 9 um den Punkt Antrag Neufassung Beschluss Voranschlag erweitert.

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme als Dringlichkeitsantrag einstimmig zu.

## Voranschlag 2022 – Neufassung des Beschlusses vom 20.12.2022

Der Bürgermeister berichtet:

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gemeindeaufsicht, teilt der Gemeinde Lans mit Schreiben vom 14.02.2022 mit, dass der am 20.12.2021 vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag für 2022 zur Kenntnis genommen wurde. Im Schreiben werden einige Verbesserungsvorschläge gemacht und fehlende bzw. fehlerhafte Einzelnachweise sind bis zum 03.03.2022 nachzureichen.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass im Beschlusstext vom 20.12.2022 ein Nettoergebnis (SA00) i.H.v. € -128.300,- angegeben wurde, der vorgelegte Voranschlag aber ein Nettoergebnis von € -122.300,- ausweist.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass im Beschlusstext vom 20.12.2022 ein Finanzierungsergebnis (Saldo 5) i.H.v. € -156.900,- angegeben wurde, der vorgelegte Voranschlag aber ein Finanzierungsergebnis von € -150.900,- ausweist.

Bei künftigen Beschlüssen des Voranschlags, so die Anregung der Gemeindeaufsicht, sollte im Beschlusstext pauschal auf den aufliegenden Voranschlag verwiesen und auf die Nennung der einzelnen Salden verzichtet werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2022 mit den nach Hinweis der Gemeindeaufsicht vom 14.02.2022 wie folgt korrigierten Salden zu beschließen:

Saldo 0:	-122.300,00 €
Saldo 1:	+725.300,00 €
Saldo 2:	-1.144.800,00 €
Saldo 3:	-419.500,00 €
Saldo 4:	+262.600,00 €
Saldo 5:	-150.900,00 €

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
10	0	0

## TOP 10 – Anfragen, Anträge und Allfälliges

- a) Der scheidende GR Pyka lädt nach Ende der Sitzung auf ein Getränk ein
- b) Der Vbm. ersucht um Zustimmung, dass der Sportverein Lans zukünftig seinen Vereinsitz (Arbeitsplatz und Lagerung von Unterlagen) im Coworking nutzen darf und ebenfalls in der alten Schule die Ausschusssitzungen abhalten darf. Der Gemeinderat stimmt dem zu.

## **TOP 11 – Personelles**

eigenes Protokoll

Ende: 21.15 Uhr

Der Schriftführer

Für den Gemeinderat